Schiedsrichterordnung

Tischtennisverband Rheinland/Rheinhessen e.V.

Gültig ab:	Datum der Veröffentlichung
Verantwortlich:	Schiedsrichterausschuss
Genehmigt durch:	Schiedsrichterausschuss
Genehmigt am:	13.06.2023
Veröffentlicht am:	30.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck und Geltungsbereich 2

2 Organisation und Zuständigkeit 2

3 Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter 3

4 Vergabe, Entzug und Reaktivierung der Verbandsschiedsrichterlizenz 3

5 Schiedsrichtereinsatz und Gerichtsbarkeit 4

6 Schiedsrichterausstattung 6

7 Kostenerstattung bei Schiedsrichtereinsätzen 6

8 Ehrungen 6

9 Schlussbestimmung 6

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Schiedsrichterordnung nur die männliche Schreibweise bei den jeweiligen Funktionen verwendet. Jede Funktion schließt dabei sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit ein.

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1. Die Schiedsrichterordnung legt die Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im Tischtennisverband Rheinland/Rheinhessen e.V. (RTTVR) fest.

1.2. Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung ist, wer eine gültige Tischtennis-Schiedsrichterlizenz besitzt, Mitglied in einem dem RTTVR angehörenden Verein und für diesen Verein als Schiedsrichter tätig ist.

2 Organisation und Zuständigkeit

2.1. Die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterwesen und die Wahrnehmung der Angelegenheiten von Schiedsrichtern auf Verbandsebene obliegen dem Schiedsrichterausschuss.

2.2. Die Zusammensetzung des Schiedsrichterausschuss ergibt sich aus Nr. 3.3.3 der RTTVR-Geschäftsordnung.

Dem Schiedsrichterausschuss können nur Schiedsrichter angehören. Bei Bedarf kann der Schiedsrichterausschuss Arbeitsgruppen bilden und weitere Einzelpersonen zur Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

2.3. Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für:

a) die Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter,

b) den Einsatz der Schiedsrichter, sofern nicht der DTTB zuständig ist,

c) die Änderung der Schiedsrichterordnung,

d) die Sicherstellung der Einhaltung Schiedsrichterordnung,

e) die Nominierung von Verbandsschiedsrichtern für höhere Lizenzstufen.

2.4. Der Schiedsrichterausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2.5. Die Geschäftsordnung des Verbandes ist grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen davon sind in der Schiedsrichterordnung aufgeführt.

3 Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter

3.1. Träger der Lehrarbeit im Schiedsrichterwesen des RTTVR ist der Schiedsrichterausschuss.

3.2. Lehrgänge und Prüfungen dürfen nur von den vom Schiedsrichterausschuss eigens hierfür bestimmten Personen durchgeführt werden. Die Lehrgänge erfolgen auf Verbandsebene.

3.3. Mitgliedsvereine und Mitglieder können sich bei Interesse an einer Schiedsrichter-Ausbildung beim Referenten Schiedsrichterwesen oder beim Beauftragten Schiedsrichter-Lehrwesen melden.

3.4. Geeignete Bewerber werden als Schiedsrichter-Anwärter erfasst und dann später zu einem Verbandsschiedsrichterlehrgang eingeladen. Der Lehrgang ist mehrtägig und kann ggf. auch auf mehrere Wochenenden verteilt werden. Die Lehrgangsinhalte entsprechen den Empfehlungen des DTTB zur Ausbildung für Verbandsschiedsrichter. Der Termin wird vom für die Aus- und Fortbildung zuständigen Schiedsrichterausschuss-Mitglied festgesetzt. Der Lehrgang schließt mit der bundeseinheitlichen Verbandsschiedsrichterprüfung ab.

4 Vergabe, Entzug und Reaktivierung der Verbandsschiedsrichterlizenz

4.1. Nach erfolgreicher Verbandsschiedsrichterprüfung erhalten die neuen Schiedsrichter eine Verbandsschiedsrichterlizenz, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie erhalten hierüber ein Zertifikat.

4.2. Die Verbandsschiedsrichterlizenz hat eine Gültigkeit von zwei vollen Spielzeiten und kann nur verlängert werden, wenn der Schiedsrichter innerhalb dieser Zeit mindestens sechs Schiedsrichtereinsätze und den Besuch eines Fortbildungslehrganges für Verbandsschiedsrichter nachweisen kann. Die Verlängerung der Verbandsschiedsrichterlizenz erfolgt um zwei Spielzeiten, bei nicht erfolgreicher Ablegung eines schriftlichen Testes im Rahmen des Fortbildungslehrganges für Verbandsschiedsrichter um eine Spielzeit. Verbandsschiedsrichter mit aktiver nationaler Lizenz benötigen für die Verlängerung der Verbandsschiedsrichterlizenz keinen Besuch eines Fortbildungslehrganges für Verbandsschiedsrichter.

4.3. Sofern die Voraussetzungen von 1.2 nicht mehr vorliegen, erlischt die Verbandsschiedsrichterlizenz.

4.4. Aus begründeten Anlässen kann die Verbandsschiedsrichterlizenz durch Entscheidung des Schiedsrichterausschuss entzogen werden.

4.5. Soll eine abgelaufene oder zurückgegebene Lizenz wieder aktiviert werden, ist von dem betroffenen Verbandsschiedsrichter ein Reaktivierungsantrag an den Referenten Schiedsrichterwesen zu richten. Über den Antrag entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

4.6. Lizenzerwerb, Lizenzentzug oder Lizenzrückgabe wird den Vereinen der betroffenen Schiedsrichter vom Referent Schiedsrichterwesen mitgeteilt.

4.7. Über Ausnahmen zu Lizenzfragen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

5 Schiedsrichtereinsatz und Gerichtsbarkeit

5.1. Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Maßgebend für ihre Tätigkeit sind die internationalen Tischtennis-Regeln und die Ordnungen von DTTB, TTBL und RTTVR.

5.2. Schiedsrichter können eingesetzt werden als Oberschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Schlägertester bei:

a) Veranstaltungen des RTTVR auf Antrag des zuständigen Ausschusses,

b) Bundesveranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung bzw. der entsprechenden Durchführungsbestimmungen,

c) sonstigen Veranstaltungen nach Einzelfallentscheidung des Referenten Schiedsrichterwesen.

5.3. Nähere Einzelheiten über die Schiedsrichtereinsätze legt der Schiedsrichterausschuss fest.

5.4. Oberschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Schlägertester dürfen nicht als Spieler an der gleichen Veranstaltung teilnehmen.

5.5. Alle Schiedsrichter im RTTVR unterliegen im Rahmen der Rechtsordnung der Sportgerichtsbarkeit des Verbandes.

5.6. Die Funktion des Schiedsrichters kann nur für einen Verein ausgeübt werden. Gehört ein Schiedsrichter mehreren Vereinen an, muss er dem Referent Schiedsrichterwesen erklären, für welchen Verein er als Schiedsrichter tätig sein will. An diese Erklärung ist er mindestens bis zum Ende der laufenden Spielzeit gebunden. Jeder Vereinswechsel und jede Anschriftenänderung ist vom Schiedsrichter unverzüglich dem Referent Schiedsrichterwesen anzuzeigen.

5.7. Weitere Schiedsrichtertätigkeiten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des DTTB sind auf Antrag möglich.

6 Schiedsrichterausstattung

6.1. Verbandsschiedsrichter tragen bei ihren Einsätzen Schiedsrichterkleidung, bestehend aus blauem Poloshirt, langer schwarzer Hose (oder schwarzem Rock) und Hallenschuhen. Die Schiedsrichterkleidung ist auf eigene Kosten zu beschaffen. Blaues Poloshirt, Oberschiedsrichter-Schild, Karten, Wählmarke und Netzlehren werden vom RTTVR einmalig gestellt.

6.2. Bei ihren Einsätzen haben Oberschiedsrichter das vorgeschriebene Oberschiedsrichter-Schild zu tragen.

6.3. Die Ausstattung für Schiedsrichter mit nationaler - oder internationaler Schiedsrichterlizenz ist durch die jeweils maßgebliche Ordnung festgelegt.

7 Kostenerstattung bei Schiedsrichtereinsätzen

Schiedsrichter sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Alle Oberschiedsrichter und Schiedsrichter haben jedoch, soweit es sich um einen nach 5.2 angeordneten Einsatz handelt, Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen gemäß der Erstattungsordnung des RTTVR. Die Spesenerstattung für RTTVR-Einsätze erfolgt unbar. Vom DTTB angeordnete Schiedsrichtereinsätze werden nach den DTTB-Richtlinien abgerechnet.

8 Ehrungen

Schiedsrichterehrungen sind in Nr. 5 der RTTVR-Ehrenordnung geregelt. Einsätze nach 5.2 der Schiedsrichterordnung werden angerechnet.

9 Schlussbestimmung

Diese Schiedsrichterordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Schiedsrichterausschuss des RTTVR am 13.06.2023 genehmigt und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.